

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 19. Januar 2021

Nr.57

Kantonale Verschärfung der Covid-19-Massnahmen vom 23. Januar 2021 bis 28. Februar 2021

1. Ausgangslage

Im Kanton Thurgau und der Schweiz stagnieren die Ansteckungszahlen auf hohem Niveau. Mit den neuen, ansteckenderen Virusvarianten droht ein rascher Wiederanstieg. Der Bundesrat hat angesichts der angespannten epidemiologischen Lage an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 verschiedene Entscheide gefällt. Er hat zum einen die im Dezember beschlossenen Massnahmen um fünf Wochen verlängert: Restaurants, Kulturbetriebe, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben bis Ende Februar geschlossen. Zum anderen hat er verschärfte Massnahmen beschlossen, um die Kontakte drastisch zu reduzieren: Neu gilt ab Montag, 18. Januar 2021 eine Home-Office-Pflicht, sofern dies aufgrund der Tätigkeit möglich ist, Läden für Güter des nicht-täglichen Bedarfs werden geschlossen, private Veranstaltungen und Menschenansammlungen werden auf fünf Personen eingeschränkt und der Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz wird verstärkt. Die Massnahmen sind befristet bis am 28. Februar 2021.

Der Kanton Thurgau hat aufgrund der angespannten epidemiologischen Lage im Kanton mit RRB Nr. 750 vom 19. Dezember 2020 weitergehende Massnahmen zu den vom Bundesrat im Dezember 2020 getroffenen Regelungen erlassen. Diese sind aufgrund der verschärften Massnahmen des Bundes teilweise obsolet und damit aufzuheben. Soweit sie nicht vom Bund übernommen wurden, sind sie analog der Geltung der bundesrechtlichen Massnahmen bis am 28. Februar 2021 zu verlängern.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert. Er nimmt seine Beurteilung aufgrund der in Art. 8 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage genannten Indikatoren vor. Dabei sind die Ausübung

2/3

der politischen Rechte sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gewährleisten (Abs. 2). Er hört vorgängig das Bundesamt für Gesundheit (BAG) an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen (Abs. 3).

Die Indikatoren zeigen, dass die Lage im Kanton Thurgau nach wie vor angespannt ist. Besonders die Anzahl der Todesfälle ist nach wie vor hoch. Es gilt zudem, die Ausbreitung der aggressiven Variante des Covid-Virus aus Grossbritannien zu verhindern. An dieser neuen Virusvariante sind bereits auch im Thurgau Personen erkrankt. Angesichts dessen sind die kantonalen Massnahmen, die der Regierungsrat mit RRB Nr. 750 vom 19. Dezember 2020 beschlossen hat, beizubehalten, soweit sie nicht bereits vom Bund angeordnet sind, und analog den Massnahmen des Bundes bis zum 28. Februar 2021 zu verlängern:

1. An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) dürfen maximal 5 Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten (Abweichung von Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) teilnehmen.
2. Der Betrieb von Bordellen und Erotiksalons ist verboten.

In Nachachtung von Art. 8 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde das BAG vorgängig angehört und hat mit E-Mail vom 14. Januar 2021, 12.03 Uhr, mitgeteilt, dass es die kantonalen Verschärfungen begrüsst.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 Abs. 3 EpG dürfen die Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Die mit diesem RRB zusätzlich angeordneten kantonalen Massnahmen werden zeitlich auf die neuen Verschärfungen des Bundes abgestimmt und gelten somit für die Zeit vom 23. Januar 2021, 00.00 Uhr, bis zum 28. Februar 2021, 24.00 Uhr.

Die Kantonspolizei hält ihre verstärkte Kontrolltätigkeit zum Vollzug der Covid-19-Verordnungen und der kantonalen Vorgaben im Rahmen ihrer personellen und rechtlichen Möglichkeiten aufrecht. Sie unterstützt die mit dem Vollzug und der Kontrolle beauftragten kantonalen Stellen.

3/3

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) dürfen maximal 5 Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten (Abweichung von Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) teilnehmen.
2. Der Betrieb von Bordellen und Erotiksalons ist verboten.
3. Die Massnahmen treten am Samstag, 23. Januar 2021, 00.00 Uhr, in Kraft und sind bis am Sonntag, 28. Februar 2021, 24.00 Uhr, befristet.
4. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (per E-Mail an: info@bag.admin.ch und per Post; durch SK)
 - Mitglieder des Grossen Rates (durch Parlamentsdienste)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
 - Taskforce Schule des Kantons Thurgau (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) (durch SK)
 - Verband der Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)

Zustellung intern

- Alle Departemente
- Staatskanzlei (zur integralen Publikation auf www.tg.ch und im Amtsblatt vom 22. Januar 2021)
- Kantonaler Führungsstab (durch DFS)
- Fachstab Pandemie (durch DFS)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Gesundheit
- Fachstelle Covid-19
- Kantonspolizei Thurgau

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

